

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 29.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 29.06.2028
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000105

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Erledigte Initiative – Rückzug der nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»

Titel der Initiative

Rückzug der nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»

Verfügung

vom 25. Juni 2026

betreffend

Rückzug einer nichtformulierten Initiative

I.

Die nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» kam mit Amtsblattpublikation vom 5. August 2021 zustande und wurde vom Landrat mit Beschluss vom 26. Januar 2023 für rechtsgültig erklärt. Mit der damaligen Landratsvorlage 2022/443 schlug der Regierungsrat auch vor, die Initiative abzulehnen. Der Landrat sprach sich aber für eine Unterbrechung der Behandlungsfrist aus und beauftragte den Regierungsrat, einen formellen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Mit der Landratsvorlage 2025/597 wurde dem Landrat der Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet. Dieser sieht eine Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vor und wurde am 11. Juni 2026 vom Landrat zuhanden der Abstimmung beschlossen. Den Stimmberechtigten wurde empfohlen, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt vom 15. Juni 2026 publiziert.

Am 16. Juni 2026 ist bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft eine E-Mail der Präsidentin der SP Baselland im Namen des verantwortlichen Initiativkomitees eingetroffen. Darin teilt sie mit, dass das Initiativkomitee den **Rückzug der** gemäss Amtsblattmitteilung vom 20. Mai 2021 publizierten **nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»** beschlossen hat. Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat auf Nachfrage neben der oben

erwähnten E-Mail der Präsidentin der SP Baselland von ihr auch die Bestätigungen von 8 Mitgliedern des Initiativkomitees erhalten, gemäss welchen sie den Rückzug unterstützen.

II. Gemäss § 74 Abs. 1 GpR kann jede Volksinitiative von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden. Laut Unterlagen unterstützt mit 8 der 13 Komiteemitglieder eine Mehrheit des Komitees den Rückzug der Initiative. Gemäss § 74 Abs. 3 GpR unterliegt im Falle eines Rückzugs einer Initiative ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Die Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung wurde an der Landratssitzung vom 11. Juni 2026 mit mehr als 4/5 der anwesenden Landratsmitglieder beschlossen. Infolge des Rückzugs der nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» sowie Erreichen des erforderlichen 4/5-Mehrs bei der Abstimmung über die Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung unterliegt der formulierte Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, da der Gegenvorschlag nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wurde. Das Begehren ist innert 8 Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen (§ 31 Abs. 2 KV BL). III. Gestützt auf § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) vom 7. September 1981 und aufgrund der vorliegenden Erklärung wird verfügt:

1. Die gemäss Amtsblattpublikation vom 5. August 2021 zustande gekommene nichtformulierte Initiative **«Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»** ist gemäss § 74 Abs. 1 GpR zurückgezogen worden.
2. Der mit 4/5-Mehr beschlossene Erlass des Landrats vom 11. Juni 2026 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt zu laufen.
4. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gemäss § 90 Abs. 1 GpR innert 3 Tagen seit Publikation der Verfügung beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Begehren der Beschwerdeführenden, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde ebenso beizulegen wie allfällige Beweisurkunden. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage